

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Holzheim – Verbandssatzung –

vom 04.08.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Holzheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K, zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208), i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), jeweils in der gültigen Fassung, folgende am 27.05.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.08.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Holzheim.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Holzheim.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Rain geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen entfällt diese Entschädigung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ist der Schulverbandsvorsitzende mehr als sechs Wochen verhindert, erhält der stellvertretende Vorsitzende ab der 7. Vertretungswoche die Entschädigung gemäß Satz 1. Die Entschädigung verändert sich ab 01. Mai 2026 mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bay. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten des Besoldungsgruppe A 9, Endstufe; für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von jeweils 35,00 Euro zzgl. Fahrkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung mit Ausnahme des Schulverbandsvorsitzenden.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Holzheim – Verbandssatzung – vom 17. Februar 2021 außer Kraft.

Holzheim, den 04. August 2026

Josef Schmidberger
Schulverbandsvorsitzender